

TE OGH 1998/1/27 10ObS24/98x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Bauer als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Ehmayr und Dr.Hopf als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Peter G*****, vertreten durch Dr.Robert Brande, Rechtsanwalt in Wien, dieser vertreten durch Dr.Renate Steiner, Rechtsanwältin in Wien, wider die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Roßauer Lände 3, 1092 Wien, wegen Invaliditätspension, infolge Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 17.November 1997, GZ 9 Rs 304/97k-40, womit die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 22.August 1996, GZ 7 Cgs 167/94p-27, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Am 24.6.1997 wurde eine Ausfertigung des klageabweisenden Urteils des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 22.8.1996, 7 Cgs 167/94p-27, und des Bescheides des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 17.6.1997 über die Bestellung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe dem für den Kläger bestellten Verfahrenshelfer zugestellt. Dessen Substitutin adressierte die Berufung gegen das Ersturteil direkt an das Berufungsgericht und gab sie am 21.7.1997 zur Post. Am 22.7.1997 langte die Berufung beim Berufungsgericht ein. Von diesem wurde sie umgehend an das Erstgericht zur geschäftsordnungsgemäßigen Behandlung weitergeleitet, wo sie am 23.7.1997 einlangte.

Mit dem angefochtenen Beschuß wies das Berufungsgericht die vom Erstgericht vorgelegte Berufung als verspätet zurück. Prozessuale Fristen würden durch eine Postaufgabe am letzten Tag gewahrt, wenn das befristete Schriftstück an das zuständige Gericht adressiert werde (§ 89 Abs 1 GOG; EvBl 1980/87; SZ 52/155 ua). Werde jedoch eine Berufung unrichtig an das Berufungsgericht und nicht an das Erstgericht adressiert, so könne sie nur dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie noch innerhalb der offenstehenden Frist beim zuständigen Gericht einlange (Gitschthaler in Rechberger, ZPO Rz 12 zu § 126 mwN). Zur Wahrung der Frist reiche es nicht aus, daß das unrichtig adressierte Schriftstück am letzten Tag der Frist bei der unrichtigen Stelle einlange, wenn es auch von dieser mit der Amtspost

noch am selben Tag an das zuständige Gericht weitergeleitet werde, bei dem jedoch erst nach Ablauf der Frist eintreffe. In einem solchen Fall komme der Partei nicht die Vorschrift des § 89 GOG zugute. Die Zeit der Übersendung des Rechtsmittels an das zuständige Gericht sei in die Frist einzurechnen (7 Ob 598/80; RZ 1990/109). Die vorliegende Berufung sei daher verspätet, weil sie erst einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist beim Erstgericht eingelangt sei. Mit dem angefochtenen Beschuß wies das Berufungsgericht die vom Erstgericht vorgelegte Berufung als verspätet zurück. Prozessuale Fristen würden durch eine Postaufgabe am letzten Tag gewahrt, wenn das befristete Schriftstück an das zuständige Gericht adressiert werde (Paragraph 89, Absatz eins, GOG; EvBl 1980/87; SZ 52/155 ua). Werde jedoch eine Berufung unrichtig an das Berufungsgericht und nicht an das Erstgericht adressiert, so könne sie nur dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn sie noch innerhalb der offenstehenden Frist beim zuständigen Gericht einlange (Gitschthaler in Rechberger, ZPO Rz 12 zu Paragraph 126, mwN). Zur Wahrung der Frist reiche es nicht aus, daß das unrichtig adressierte Schriftstück am letzten Tag der Frist bei der unrichtigen Stelle einlange, wenn es auch von dieser mit der Amtspost noch am selben Tag an das zuständige Gericht weitergeleitet werde, bei dem jedoch erst nach Ablauf der Frist eintreffe. In einem solchen Fall komme der Partei nicht die Vorschrift des Paragraph 89, GOG zugute. Die Zeit der Übersendung des Rechtsmittels an das zuständige Gericht sei in die Frist einzurechnen (7 Ob 598/80; RZ 1990/109). Die vorliegende Berufung sei daher verspätet, weil sie erst einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist beim Erstgericht eingelangt sei.

Gegen diesen Beschuß richtet sich der Rekurs des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Berufungsgericht die Durchführung des Berufungsverfahrens aufzutragen.

Der Rekurs ist zulässig (§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO; Fink, ASGG 117); er ist jedoch nicht berechtigtDer Rekurs ist zulässig (Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO; Fink, ASGG 117); er ist jedoch nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes ist zutreffend, sodaß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann (§ 510 Abs 3 ZPO iVm § 528a ZPO; s. auch EvBl 1995/90). Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes ist zutreffend, sodaß auf diese Ausführungen verwiesen werden kann (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO in Verbindung mit Paragraph 528 a, ZPO; s. auch EvBl 1995/90).

Der Ansicht des Rekurswerbers, das Berufungsgericht hätte übersehen, daß es für den Fristbeginn auf den ersten, der betreffenden Partei voll zur Verfügung stehenden Tag ankomme, weshalb die am 23.7.1997 beim Erstgericht eingelangte Berufung ohnehin rechtzeitig gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Fristberechnung ist richtig.

Gemäß § 464 Abs 1 ZPO beträgt die Berufungsfrist 4 Wochen. Sie beginnt gemäß § 464 Abs 2 ZPO mit der an die Partei erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils. Hat eine Verfahrenshilfe beantragende Partei innerhalb dieser Frist die Beigabe eines Rechtsanwaltes beantragt, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes und einer schriftlichen Urteilsausfertigung an ihn (§ 464 Abs 3 ZPO). Was die Berechnung der vierwöchigen Berufungsfrist betrifft, so normiert § 125 Abs 2 ZPO, daß eine nach Wochen bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. Bei einer nach Tagen berechneten Frist sieht § 125 Abs 1 ZPO vor, daß der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht mitgezählt wird, wogegen § 125 Abs 2 ZPO keine Regelung über den Beginn, sondern nur über den Ablauf der Frist enthält und demnach nichts darüber aussagt, ob der Tag, mit dem die Frist beginnt, mitzuzählen ist (SZ 57/65; Arb 11.142 = ARD 4.693/13/95). Für die Berufungsfrist ist die Aussage aber im § 464 Abs 2 ZPO enthalten: Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, das heißt am Tag der Zustellung und endet daher einem gleich bezeichneten Tag. § 125 Abs 2 ZPO kann daher nicht dahin verstanden werden, daß eine Frist von vier Wochen anders zu berechnen wäre als eine Frist von 28 Tagen. Die vierwöchige Frist endet vielmehr - wie eine solche von 28 Tagen - mit dem Tag, der seiner Bezeichnung nach dem Tag des fristauslösenden Ereignisses entspricht (EFSIg 57.781, 60.808 ua). Die Unterscheidung für nach Tagen und für nach Wochen bestimmte Fristen in den Abs 1 und 2 des § 125 ZPO ist daher nur eine scheinbare (Gitschthaler in Rechberger aaO Rz 4). Aus Fasching, Lehrbuch**2 Rz 554 und SZ 57/65 ergibt sich entgegen der Ansicht des Rekurswerbers keine anderslautende Berechnung der Berufungsfrist. Gemäß Paragraph 464, Absatz eins, ZPO beträgt die Berufungsfrist 4 Wochen. Sie beginnt gemäß Paragraph 464, Absatz 2, ZPO mit der an die Partei erfolgten Zustellung der schriftlichen

Ausfertigung des Urteils. Hat eine Verfahrenshilfe beantragende Partei innerhalb dieser Frist die Beigabe eines Rechtsanwaltes beantragt, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes und einer schriftlichen Urteilsausfertigung an ihn (Paragraph 464, Absatz 3, ZPO). Was die Berechnung der vierwöchigen Berufungsfrist betrifft, so normiert Paragraph 125, Absatz 2, ZPO, daß eine nach Wochen bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung dem Tag entspricht, an dem die Frist zu laufen begonnen hat. Bei einer nach Tagen berechneten Frist sieht Paragraph 125, Absatz eins, ZPO vor, daß der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht mitgezählt wird, wogegen Paragraph 125, Absatz 2, ZPO keine Regelung über den Beginn, sondern nur über den Ablauf der Frist enthält und demnach nichts darüber aussagt, ob der Tag, mit dem die Frist beginnt, mitzuzählen ist (SZ 57/65; Arb 11.142 = ARD 4.693/13/95). Für die Berufungsfrist ist die Aussage aber im Paragraph 464, Absatz 2, ZPO enthalten: Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, das heißt am Tag der Zustellung und endet daher einem gleich bezeichneten Tag. Paragraph 125, Absatz 2, ZPO kann daher nicht dahin verstanden werden, daß eine Frist von vier Wochen anders zu berechnen wäre als eine Frist von 28 Tagen. Die vierwöchige Frist endet vielmehr - wie eine solche von 28 Tagen - mit dem Tag, der seiner Bezeichnung nach dem Tag des fristauslösenden Ereignisses entspricht (EFSIg 57.781, 60.808 ua). Die Unterscheidung für nach Tagen und für nach Wochen bestimmte Fristen in den Absatz eins und 2 des Paragraph 125, ZPO ist daher nur eine scheinbare (Gitschthaler in Rechberger aaO Rz 4). Aus Fasching, Lehrbuch**2 Rz 554 und SZ 57/65 ergibt sich entgegen der Ansicht des Rekurswerbers keine anderslautende Berechnung der Berufungsfrist.

Dem unbegründeten Rekurs ist ein Erfolg zu versagen.

Ein Zuspruch der Kosten des erfolglosen Rechtsmittels kommt mangels Vorliegens von Billigkeitsgründen nicht in Betracht (§ 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG). Ein Zuspruch der Kosten des erfolglosen Rechtsmittels kommt mangels Vorliegens von Billigkeitsgründen nicht in Betracht (Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, ASGG).

Anmerkung

E48912 10C00248

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:010OBS00024.98X.0127.000

Dokumentnummer

JJT_19980127_OGH0002_010OBS00024_98X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at